

Nachtrag zur Kantonsverfassung (Justizreform)

Anträge der vorberatenden Kommission vom 24. März 2010

Art. 69 Abs. 2 Bst. c

² Der Kantonsrat wählt ferner auf die verfassungsmässige Amtsdauer:

- c. die Staatsanwälte, aus deren Reihe den ~~leitenden-S~~leitenden Oberstaatsanwalt und den stellvertretenden ~~leitenden-S~~leitenden Oberstaatsanwalt, sowie den Jugendanwalt und dessen Stellvertreter,

Art. 79 Abs. 1

¹ Gerichtsbehörden für die allgemeine Zivilrechtspflege sind: die Schlichtungsbehörde, das Kantonsgerichtspräsidium, das Kantonsgericht und das Obergericht oder sein Präsidium. Vorbehalten bleiben die Schiedsgerichte.

Art. 80 Abs. 2

² Die Jugendstrafrechtspflege wird durch die Jugendanwaltschaft ~~und, das~~ Kantonsgerichtspräsidium, das Kantonsgericht als Jugendgericht und das Obergericht oder sein Präsidium ausgeübt.